



Dr. Stefan Lode, Michael Heinze, LL.M.

# EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen

Was beim Einsatz von künstlicher Intelligenz zu beachten ist



**DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)**

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Oktober 2024

DATEV-Artikelnummer: 35952 / 2024-10-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

# Editorial

Die technischen Möglichkeiten aus einem Einsatz Künstlicher Intelligenz („KI“ oder in englischer Sprache „AI“) entwickeln sich rasant, die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig, der Fantasie wenig Grenzen gesetzt.

Auch Unternehmen setzen KI in verstärktem Maße bereits ein, integrieren diese in ihre Arbeitsabläufe; KI unterstützt, bereitet vor und teils werden ganze bislang von Menschen vorgenommene Arbeitsschritte bei der Herstellung von Produkten oder der Abarbeitung von Dienstleistungen durch KI ersetzt.

KI verwaltet, plant, führt aus – alle Unternehmen müssen sich über kurz oder lang damit auseinandersetzen, was KI für die eigenen Geschäftsabläufe bereithält, wie der Wettbewerber diese nutzt und wo Einsatzmöglichkeiten liegen.

In der Nutzung von KI liegen Chancen und bislang noch unvorstellbare Möglichkeiten. Gleichzeitig birgt KI auch Risiken, kann schaden und muss stets kontrollierbar bleiben. Zu der bekanntesten KI – ChatGPT – wird etwa gemeint:

*„Ich bin der Meinung, dass künstliche Intelligenz wie ChatGPT, wenn sie von Menschen mit Weisheit, Wissen und Erfahrung eingesetzt wird, die Verbreitung von Intelligenz und Informationen auf positive Art und Weise verbessern kann. Wenn sie jedoch von betrügerischen, unerfahrenen und gierigen Narren eingesetzt wird, kann sie ein gefährliches Werkzeug sein“<sup>1</sup>.*

Der Einsatz künstlicher Intelligenz war bislang weitgehend ungeregelt. Nun haben die EU-Mitgliedstaaten im Mai 2024 den sog. „EU AI Act“ verabschiedet und beschlossen. Dieser gilt als das erste weltweite KI-Gesetz und diese Verordnung ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, 24 Monate nach dem Inkrafttreten auch von Unternehmen anzuwenden – siehe dazu *Kapitel 2*.

Was regelt die EU-Verordnung für den Einsatz von KI im Unternehmen? Gibt es Arten von KI, die verboten sind oder die Regeln unterliegen? Welche Regelungen gelten für mein Geschäft und wie stellt man deren Einhaltung sicher?

---

<sup>1</sup> Loren Weisman (Buchautor), zitiert nach <https://textcortex.com/de/post/chatgpt-quotes>

Der Unternehmer, der aus wirtschaftlichen Gründen sehr sicher für sich prüfen werden muss, wie KI in seinem Unternehmen eingesetzt werden kann, muss sich diese Fragen stellen.

Dabei ist der Einsatz von KI auch ein Compliance-Thema; Regeln des EU AI Acts und weitere gesetzliche Regelungen sind zu beachten und einzuhalten, Mitarbeiter sind zu schulen, Dokumentationspflichten einzuhalten. Teilweise ist gar der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in verschiedenen Fallkonstellationen auch verboten.

Die Kompaktwissen-Ausgabe behandelt erste Fragestellungen rund um den Einsatz von KI vor dem Hintergrund der genannten Verordnung, beschreibt die maßgeblichen Regelungen und beleuchtet auch mögliche Haftungstatbestände.

Sie dient damit als erste Orientierung für Führungskräfte in Unternehmen, die sich mit diesem Themenkomplex auseinandersetzen müssen. Diese Auseinandersetzung wird abteilungsübergreifend geschehen müssen. Denn Künstliche Intelligenz ist eine technologische Entwicklung, die früher oder später allumfassend in nahezu allen Bereichen des Unternehmens Auswirkungen haben wird.

Hierbei legen die Autoren nicht nur Wert auf die Darstellung der Regelungen des AI Acts. Vielmehr wollen sie auch praktische Tipps zur Umsetzung der Regelungen, Hinweise und Antworten zu typischen Fragestellungen und auch Anregungen geben, wie KI praktisch in die Abläufe im Unternehmen eingebunden werden kann.

Nürnberg, im Oktober 2024

Dr. Stefan Lode  
Michael Heinze, LL.M.

### **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

# Der Inhalt im Überblick

1	Einführung .....	7
1.1	Wichtige Begriffsbestimmungen.....	7
1.2	Risiken und Chancen des Einsatzes künstlicher Intelligenz .....	10
2	Der EU AI Act .....	12
2.1	Ziele.....	13
2.2	Persönlicher Anwendungsbereich.....	14
2.2.1	Anbieter.....	15
2.2.2	Betreiber.....	16
2.3	Sachlicher Anwendungsbereich.....	17
2.4	Räumlicher Anwendungsbereich .....	17
2.5	Risikobasierter Ansatz .....	18
2.6	Die Risikostufen.....	18
2.6.1	Unannehmbares Risiko (verbotene Praktiken) .....	19
2.6.2	Hohes Risiko .....	21
2.6.2.1	Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme .....	23
2.6.2.1.1	Einrichtung eines Risikomanagementsystems.....	24
2.6.2.1.2	Daten-Governance (KI-Aufsicht) .....	24
2.6.2.1.3	Technische Dokumentation.....	25

2.6.2.1.4 Aufzeichnungspflichten .....	25
2.6.2.1.5 Transparenzpflichten .....	25
2.6.2.1.6 Menschliche Aufsicht .....	25
2.6.2.1.7 Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit.....	26
2.6.3 Geringes/ Minimales Risiko .....	27
2.7 General Purpose AI Models (GPAI) .....	27
2.7.1 Anforderungen an GPAI-Modelle im Allgemeinen .....	29
2.7.2 Anforderungen an GPAI-Modelle mit systemischem Risiko .....	30
2.8 New Legislative Framework .....	30
2.9 Pflichten im Zusammenhang mit KI-Systemen .....	31
2.9.1 Allgemeine Pflichten unabhängig von der Risikostufe – KI-Kompetenz .....	32
2.9.2 Urheberrecht .....	33
2.9.3 Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen .....	34
2.9.3.1 Qualitätsmanagementsystem .....	35
2.9.3.2 EU-Konformitätserklärung.....	35
2.9.3.3 CE-Kennzeichnung .....	36
2.9.4 Pflichten der Einführer von Hochrisiko-KI-Systemen.....	36
2.9.5 Pflichten der Händler beim Handel mit Hochrisiko-KI-Systemen.....	37
2.9.6 Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen.....	38
2.10 Transparenzpflichten für KI-Systeme mit „beschränktem Risiko“ .....	39

2.11	Anforderungen an die Mitgliedstaaten.....	40
2.11.1	Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen.....	41
2.11.2	Maßnahmen zur Innovationsförderung.....	41
2.11.2.1	KI-Reallabore .....	41
2.11.2.2	Maßnahmen der Mitgliedstaaten für Anbieter und Betreiber, insbesondere KMU und Start-Ups .....	42
2.11.3	Nationale Behörden .....	42
2.12	Governance und andere Maßnahmen auf EU-Ebene.....	42
2.13	Sanktionen.....	44
2.14	Rechtsbehelfe.....	47
3	Umsetzung der KI-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland.....	48
3.1	Standpunkt der Bundesregierung .....	49
3.2	Einrichtung nationaler Behörden .....	49
3.3	Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der KI-Verordnung in Deutschland .....	50
3.3.1	AlgorithmWatch .....	50
3.3.2	Bankenverband .....	51
3.3.3	Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) .....	52

4	Die KI-Verordnung in der Praxis für Unternehmen und Unternehmer.....	54
4.1	Regeln zur KI als Compliance Thema .....	55
4.2	Notwendige Maßnahmen beim Einsatz von KI im Unternehmen.....	56
4.2.1	Unternehmensanalyse/Unternehmensstrategie zu KI.....	57
4.2.2	Finden und Festlegen der geltenden Regeln für KI.....	58
4.2.3	Kommunikation im Unternehmen, Mitarbeiterschulung, Unternehmensführung .....	60
4.2.4	Überblick: Prozess „KI im Unternehmen“ .....	61
4.2.5	Überblick KI im Unternehmen- Aufgaben und Handelnde Personen .....	62
5	Schlussbemerkung.....	64

# 1 Einführung

Beim dem EU AI Act, VO (EU) 2024/1689, zu Deutsch KI-Verordnung, handelt es sich um das weltweit erste Gesetz zur Regelung des Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI).<sup>1</sup>

Zweck der Regelungen ist die Schaffung von Klarheit und Vertrauen im Zusammenhang mit der neuen Technologie, die bereits jetzt eine erhebliche Rolle im alltäglichen Leben einnimmt und in Zukunft immer wichtiger werden wird.

Wie bereits im Vorwort angedeutet, ist die Nutzung von KI natürlich nicht auf den Privatbereich beschränkt – ganz im Gegenteil: In nahezu jedem Unternehmen kann KI eingesetzt werden, Arbeitsabläufe unterstützen oder gar in Gänze erledigen. Bis-her ist noch überhaupt nicht überschaubar, wie vielfältig die Einsatzmöglichkeiten von KI sind, wie diese unser tägliches (Geschäfts-) Leben verändern wird und auch, welche Gefahren dies birgt.

Die EU hat frühzeitig ihren dahingehenden Handlungsbedarf erkannt und ein Regelwerk zum Umgang mit KI geschaffen.

## 1.1 Wichtige Begriffsbestimmungen<sup>2</sup>

Bevor die Inhalte des AI-Acts beleuchtet werden, müssen zwingend einige Begrifflichkeiten geklärt werden.

**Künstliche Intelligenz (KI)**, im Englischen „*artificial intelligence (AI)*“, beschreibt die Fähigkeit von Maschinen, basierend auf Algorithmen, Aufgaben autonom auszuführen und dabei die Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeiten des menschlichen Verstandes nachzuahmen.<sup>3</sup> KI ist in der Lage, menschliche Fähigkeiten wie

---

<sup>1</sup> <https://t1p.de/tal4s>; Möller-Klapperich, Die neue KI-Verordnung der EU, NJ 2024, 337.

<sup>2</sup> Gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 (auszugsweise).

<sup>3</sup> <https://t1p.de/tal4s>.

## 1 Einführung

Denken, Lernen, Planen und kreative Prozesse nachzuahmen.<sup>4</sup> KI bildet Prozesse nicht nur digital ab, sondern sie ist in der Lage, aus früheren Handlungen Muster zu erkennen und selbstständig das Handeln an andere Umstände anzupassen.

**KI-System** bezeichnet ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grad autonomen Betrieb ausgelegt ist und nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann. Es kann aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableiten, wie Ausgaben, wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

**KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck** bezeichnet ein KI-Modell – einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird –, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann, ausgenommen KI-Modelle, die vor ihrem Inverkehrbringen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Konzipierung von Prototypen eingesetzt werden.

**Risiko** bezeichnet die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens.

**Anbieter** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

**Betreiber** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

---

<sup>4</sup> <https://t1p.de/tal4s>.

**Bevollmächtigter** bezeichnet eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Anbieter eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck schriftlich dazu bevollmächtigt wurde und sich damit einverstanden erklärt hat, in seinem Namen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen.

**Einführer** bezeichnet eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein KI-System, das den Namen oder die Handelsmarke einer in einem Drittland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person trägt, in Verkehr bringt.

**Händler** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein KI-System auf dem Unionsmarkt bereitstellt, mit Ausnahme des Anbieters oder des Einführers.

**Akteur** bezeichnet einen Anbieter, Produkthersteller, Betreiber, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler.

**Inverkehrbringen** bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt.

**Bereitstellung auf dem Markt** bezeichnet die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

**Inbetriebnahme** bezeichnet die Bereitstellung eines KI-Systems in der Union zum Erstgebrauch direkt an den Betreiber oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung.

**Zweckbestimmung** bezeichnet die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Umstände und Bedingungen für die Verwendung, entsprechend den von dem Anbieter bereitgestellten Informationen in den Betriebsanleitungen, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation.

### 1.2 Risiken und Chancen des Einsatzes künstlicher Intelligenz

Der Einsatz künstlicher Intelligenz im Alltag bietet sowohl erhebliche Chancen als auch Risiken. Dies macht eine frühzeitige Regelung der Möglichkeiten und Grenzen zum Schutze aller Betroffenen erforderlich.

Durch die frühzeitige Einbindung von KI kann eine zukunftsorientierte Gestaltung des Alltags – im privaten und beruflichen Umfeld – ermöglicht werden. KI kann in vielen Bereichen unterstützen; für die Wirtschaft ist der Einsatz von KI in jedem Fall geboten, um auch im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben. Denn die Konkurrenz im Ausland setzt KI überall dort ein, wo es sinnvoll und vorteilhaft ist.

Selbstverständlich dürfen diese Chancen und Möglichkeiten jedoch nicht grenzenlos ausgeschöpft werden. Insbesondere der Einzelne muss in seinen elementaren Rechten, den Grundrechten, in besonderer Weise geschützt werden, da schließlich die Freiheit der Wirtschaft und Wissenschaft nicht pauschal die Rechte des Einzelnen überwiegt.

In der Literatur werden als Risiken bzw. Eigenschaften der KI häufig genannt<sup>5</sup>:

- Komplexität und (globale) Interkonnektivität,
- Das Pramat der Korrelation über die Kausalität,
- Black-Box-Charakter,
- Unvorhersehbarkeit,
- Autonomie,
- Intransparenz,
- Mangelnde Trainingsdatenqualität,

---

<sup>5</sup> Heinze/Sorge/Specht-Riemenschneider, Das Recht der künstlichen Intelligenz, KIR 2024,11.

- Diskriminierungsanfälligkeit,
- Manipulationsanfälligkeit,
- Fehleranfälligkeit.

Wegen dieser weitreichenden Eigenschaften und der darin liegenden Risiken lässt sich das Recht der Künstlichen Intelligenz als eine juristische Querschnittsmaterie bezeichnen. Die in der KI-VO verwendeten Begrifflichkeiten sind geprägt von einer „juristisch-technischen Doppelnatur“, wobei die Begriffe im Ausgangspunkt einem technischen Verständnis entstammen, das juristisch überformt und präzisiert wird, damit der Rechtsakt seine Funktionen erfüllen kann und die Ziele erreichbar werden.<sup>6</sup>

Technik und Recht sind damit stets untrennbar verknüpft und nur so ist die Technik kontrollierbar.

---

<sup>6</sup> Heinze/Sorge/Speccht-Riemenschneider, Das Recht der künstlichen Intelligenz, KIR 2024,11.